



Förderrichtlinien der Heinz Sielmann Stiftung

Vorbemerkung

Die vorliegende Förderrichtlinie bildet den Rahmen, um die Förderbereiche der Stiftung aufzuzeigen. Es werden Hinweise und Hilfen gegeben, um Projektanträge einem der Förderbereiche zuzuordnen und Interessierten den Ablauf des Antragsverfahrens darzulegen. Das schließt jedoch die Förderung von weiteren Projekten nicht grundsätzlich aus, die nicht in den Förderbereichen ausgewiesen sind.

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen	2
A.1. Stiftungsaufgabe und Förderzweck.....	2
A.2. Rechtliche Grundlagen	2
B. Gegenstand der Förderung	2
B.1. Förderbereiche.....	2
B.1.1. Sicherung ökologisch hochwertiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere	2
B.1.2. Maßnahmen zur direkten Förderung des Artenschutzes	3
B.1.3. Forschung	3
B.1.4. Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für den Natur- und Artenschutz	3
B.2. Förderfähige Ausgaben.....	3
B.3. Förderausschluss	4
C. Antragsberechtigte	4
D. Art und Umfang der Förderung.....	4
E. Förderzeitraum.....	4
F. Antragsverfahren.....	4
G. Pflichten des Bewilligungsempfängers	5
G.1. Mittelverwendung.....	5
G.2. Auskunftspflichten	5
G.3. Fördermittelabruf.....	6
G.4. Verwendungsnachweis und Berichte.....	6
G.5. Einrichtung projektbegleitende Arbeitsgruppe.....	7
G.6. Öffentlichkeitsarbeit.....	7
H. Evaluation.....	7

A. Grundlagen

A.1. Stiftungsaufgabe und Förderzweck

Aufgabe der Heinz Sielmann Stiftung ist die Initiierung und Unterstützung aller in Betracht kommenden Maßnahmen zum Schutz der Natur und Umwelt, insbesondere zur Erhaltung der Vielfalt von Fauna und Flora. Die Stiftung ist deshalb auch als Förderinstitution tätig.

Zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen Zwecke fördert die Stiftung finanziell und ideell Projekte die direkt oder indirekt zum Erhalt der Vielfalt von Flora und Fauna und zur Bewahrung schützenswerter Lebensräume beitragen. Dies sind insbesondere Projekte in folgenden Bereichen (siehe B.1.):

- Sicherung ökologischer hochwertiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere
- Maßnahmen zur direkten Förderung des Artenschutzes,
- wissenschaftliche Forschung und
- Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für den Natur- und Artenschutz

A.2. Rechtliche Grundlagen

Die Satzung der Heinz Sielmann Stiftung sowie diese Richtlinien in den jeweils geltenden Fassungen bilden die Grundlage für die Förderung. Mit der Unterzeichnung der Fördervereinbarung erkennt der Empfänger¹ der Fördermittel die Verfahrensbestimmungen an. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Durch die Einreichung eines Projektantrags begründet sich kein Anspruch auf Förderung. Die Heinz Sielmann Stiftung behält sich jederzeit die Änderung der Förderrichtlinien vor.

B. Gegenstand der Förderung

B.1. Förderbereiche

Die Heinz Sielmann Stiftung fördert sowohl Projekte außerhalb staatlicher Programme im Inland als auch internationale Projekte, die einen Bezug zur Bundesrepublik Deutschland und eine überregionale Strahl- und Innovationskraft haben.

Das Förderprogramm der Heinz Sielmann Stiftung dient in erster Linie dazu, langfristig den Erhalt der biologischen Vielfalt zu fördern.

B.1.1. Sicherung ökologisch hochwertiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Die Heinz Sielmann Stiftung fördert grundsätzlich innovative Maßnahmen, die der Entwicklung, Renaturierung, Sicherung und Pflege ökologisch wertvoller Lebensräume dienen. Darüber hinaus werden Maßnahmen unterstützt, die für eine Vernetzung bzw. die ökologische Aufwertung einzelner Biotope oder Biotopverbünde sorgen.

B.1.2. Maßnahmen zur direkten Förderung des Artenschutzes

Es werden innovative und beispielgebende Vorhaben unterstützt, die eine Verbesserung der Lebensbedingungen von besonders schützenswerten Arten zum Ziel haben.

Von Bedeutung sind besonders Schutzmaßnahmen zum Erhalt gefährdeter Arten, insbesondere „Rote Liste Arten“, aber auch Projekte zur Stabilisierung des Vorkommens von Verantwortungsarten, die heute noch nicht gefährdet sind, bei denen jedoch eine Gefährdung zu erwarten ist.

B.1.3. Forschung

Die Heinz Sielmann Stiftung unterstützt wissenschaftliche Forschung zur Erweiterung der Kenntnisse über spezifische Lebensräume und Lebensraumansprüche und die Verbreitung von bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

Förderfähig ist die anwendungsorientierte Naturschutzforschung mit dem Ziel, durch die Erweiterung der Kenntnisse effektive Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung bedrohter Arten und spezifischer Lebensraumtypen entwickeln zu können.

Es können auch mehrjährige Untersuchungen zur Bestandsentwicklung von Fauna und Flora gefördert werden, wenn diese Untersuchungen einer Erfolgskontrolle von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.

B.1.4. Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für den Natur- und Artenschutz

Die Heinz Sielmann Stiftung fördert Projekte mit hoher Breitenwirkung, die zur Erreichung des Ziels „Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für den Natur- und Artenschutz“ beitragen.

B.2. Förderfähige Ausgaben

- Erwerb von naturschutzfachlich wertvollen Grundstücken zur Sicherung oder Entwicklung wertvoller Biotope
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an wertvollen Biotopen und Biotopverbänden
- Maßnahmen zum spezifischen Artenschutz
- Erstellung bzw. Unterstützung der Erarbeitung von naturschutzfachlichen Planungen
- Naturschutzforschung, insbesondere mehrjährige Untersuchungen zur Bestandsentwicklung von Flora und/oder Fauna mit begleitendem Monitoring als Instrument der Erfolgskontrolle
- Umsetzung und wissenschaftliche Begleitung gezielter Artenhilfsprogramme in der Bundesrepublik
- Untersuchung von Habitat- bzw. Standortansprüchen bedrohter Tier- und Pflanzenarten, auch mit dem Ziel der Entwicklung von Artenhilfsprogrammen

B.3. Förderungs Ausschluss

Nicht gefördert werden:

- Vorhaben des technischen Umweltschutzes
- Projekte, die der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben dienen
- bereits begonnene Vorhaben

C. Antragsberechtigte

Die Heinz Sielmann Stiftung darf nur formal als gemeinnützig anerkannte Körperschaften und öffentlich-rechtlich verfasste Körperschaften unterstützen. Dazu gehören zum Beispiel Hochschulen, gemeinnützige Vereine und NGOs. Körperschaften mit Sitz im Ausland können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie alle Anforderungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts erfüllen und ein unmittelbarer Bezug des Projektgegenstandes oder -inhaltes auf Natur- und Umweltthemen im Inland besteht. Gewinnorientierte Körperschaften können nicht gefördert werden.

Die Trägerschaft von Fördermaßnahmen setzt generell voraus, dass der Bewilligungsempfänger über die für die Projektdurchführung notwendige fachliche und praktische Kompetenz sowie eine funktionierende Organisationsstruktur verfügt

D. Art und Umfang der Förderung

1. Es gibt weder eine finanzielle Unter- noch eine Obergrenze für die Förderung von Projekten.
2. Die Förderung kann je nach Projekt in Form einer Gesamt-, oder Anteilsfinanzierung erfolgen.
3. Die finanzielle Förderung von Projekten kann Sach- und Personalkosten beinhalten.

E. Förderzeitraum

Beginn und Dauer der Förderung werden in der Fördervereinbarung geregelt.

F. Antragsverfahren

1. Anträge auf eine Förderung können ausschließlich über das Antragsformular auf der Website der Heinz Sielmann Stiftung eingereicht werden. Es gibt feste Fristen und Termine

für die Antragstellung, die auf der Internetseite der Stiftung jährlich angepasst veröffentlicht werden.

2. Die beantragten Projekte sollen so vorbereitet und ausgelegt sein, dass die Zielsetzung klar erkennbar und der Erfolg und die Wirkung der Maßnahme nachweisbar sind.
3. Antragsteller erhalten von der Heinz Sielmann Stiftung eine Bestätigungsmail über den Eingang des Projektantrags. Die Heinz Sielmann Stiftung behält sich vor, zur Ergänzung des Förderantrags zusätzliche Unterlagen anzufordern. Sämtliche Antragsunterlagen müssen vollständig und lesbar in digitaler Form eingereicht werden.
4. Die vollständig eingegangenen Förderanträge werden auf formale und inhaltliche Kriterien geprüft. Anträge, die diesen Kriterien nicht genügen, sind vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Nur den Förderkriterien entsprechende Anträge können dem Auswahlgremium der Heinz Sielmann Stiftung zur Entscheidungsfindung vorgelegt werden. Das Gremium entscheidet über die Verteilung und Gewährung der zur Verfügung stehenden Fördermittel.
5. Im Falle einer Bewilligung durch das Auswahlgremium der Heinz Sielmann Stiftung erhält der Antragsteller per E-Mail eine Zusage seiner Förderung. Anschließend wird eine Fördervereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Heinz Sielmann Stiftung geschlossen, die die beiderseitigen Rechte und Pflichten regelt. Über eine Absage wird der Antragsteller per E-Mail informiert.

G. Pflichten des Bewilligungsempfängers

G.1. Mittelverwendung

Der Bewilligungsempfänger ist für die zweckgerichtete und wirtschaftliche sowie sparsame Verwendung der Fördermittel verantwortlich.

Die Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des in der Fördervereinbarung bestimmten Zweckes verwendet werden. Über die Verwendung ist Rechnung zu legen.

G.2. Auskunftspflichten

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, der Stiftung jederzeit auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Stand der Maßnahmen bzw. über den Projektfortschritt zu geben.

Weiterhin verpflichtet sich der Bewilligungsempfänger, der Stiftung oder ihren Beauftragten die Besichtigung des Projektes zu ermöglichen.

Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich mit der Annahme der Fördermittel, die Heinz Sielmann Stiftung unverzüglich und unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Durchführung des Projektes oder dessen Zielsetzung gefährdet erscheint.

Bewilligungsempfänger sind verpflichtet, der Stiftung alle projektbezogenen Zuwendungen mitzuteilen.

G.3. Fördermittelabruf

1. Die Heinz Sielmann Stiftung überweist die Fördermittel nur auf ausdrückliche Anforderung. Hierfür ist das auf der Website der Heinz Sielmann Stiftung zur Verfügung gestellte Formblatt „Mittelabruf“ zu verwenden. Die angeforderten Mittel sind durch Kostennachweise zu belegen.
2. Fördermittel dürfen nur entsprechend dem Projektfortschritt in Anspruch genommen werden.
3. Die Heinz Sielmann Stiftung behält bis zum Abschluss der fachlichen Prüfung des Schlussberichtes und ggf. weiterer festgelegter Berichte Fördermittel in Höhe von bis zu 10 % der bewilligten, förderfähigen Projektkosten zurück. Mit Auszahlung des Einbehaltes ist das Projekt fachlich und finanziell abgeschlossen.

G.4. Verwendungsnachweis und Berichte

1. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist gegenüber der Heinz Sielmann Stiftung nachzuweisen. Einen Monat nach Ende des Förderzeitraums ist ein zahlenmäßiger Gesamtverwendungsnachweis sowie ein ausführlicher Abschlussbericht einzureichen. Soweit der Förderzeitraum mehr als ein Kalenderjahr betrifft, sind außerdem jeweils bis Ende Januar ein Zwischenbericht über die durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse einzureichen.
2. In den Verwendungsnachweisen ist die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises zu bestätigen. Hierfür ist das auf der Website der Heinz Sielmann Stiftung zur Verfügung gestellte Formblatt „Verwendungsnachweis“ zu verwenden. Ergibt die Verwendungsnachweisprüfung einen Rückzahlungsanspruchs sind die Fördermittel zeitnah und unmittelbar an die Stiftung zurückzugeben.
3. Die Stiftung behält sich vor, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle zu kontrollieren oder durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Sollten im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen abweichende Sachverhalte festgestellt werden so sind Rückforderungen auch nach Projektende möglich.
4. In dem Abschlussbericht sind je nach Eigenart des Projektes die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen. Dafür ist das von der Heinz Sielmann Stiftung zur Verfügung gestellte Formblatt „Projektberichte“ zu verwenden.

G.5. Einrichtung projektbegleitende Arbeitsgruppe

Bei Projekten, die eine mehrjährige Laufzeit haben, kann die Heinz Sielmann Stiftung die Einrichtung eines beratenden Gremiums, einer projektbegleitende Arbeitsgruppe, verlangen. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe wird mit der Heinz Sielmann Stiftung einvernehmlich abgestimmt.

G.6. Öffentlichkeitsarbeit

Die Ergebnisse der geförderten Projekte sind in Absprache mit der Heinz Sielmann Stiftung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Bewilligungsempfänger hat bei Veröffentlichungen über Förderprojekte in Medien und Internet oder durch eigene Publikationen in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass die Maßnahmen mit Mitteln der Heinz Sielmann Stiftung gefördert worden sind. Der Stiftung ist ein Belegexemplar zu übermitteln.

Weitere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (z. B. örtliche Kennzeichnung) werden ggf. im Einzelfall eingefordert.

Die Stiftung ist zur publizistischen Verwertung geförderter Projekte berechtigt. Die Heinz Sielmann Stiftung behält sich weiter vor, u. a. zur Einwerbung von Finanzmitteln die Arbeit des Antragstellers, Berichte und Ergebnisse des durch die Heinz Sielmann Stiftung geförderten Projektes sowie die finanzielle Unterstützung des durch die Heinz Sielmann Stiftung geförderten Projektes zu veröffentlichen.

Nutzungsrechte und Autorenrechte sind bei Veröffentlichung kostenfrei für nicht kommerzielle Zwecke an die Stiftung zu übertragen.

H. Evaluation

Die Stiftung kann vom Fördermittelempfänger verlangen, dass Evaluierungen durchzuführen sind. Sie sind ein Mittel, um die Nachhaltigkeit und Wirksamkeit einer Maßnahme zusammenfassend zu bewerten und beziehen sich auf Konzeption, Durchführung, Effizienz und Erfolg. Umfang und Inhalt der Evaluierungen sind auf die Zielsetzung des Projekts festzulegen.